

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 V 52/13 B**

L 6 VS 4294/11 (LSG Baden-Württemberg)  
S 2 VS 1475/08 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,  
Landesversorgungsamt,  
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, Referat I 2.3.4,  
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2013 durch  
die Richter **K r u s c h i n s k y , H e i n z** und **O t h m e r**  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. August 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 8.8.2013 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Beschädigtengrundrente wegen der Folgen eines während seines Wehrdienstes am 19.4.2004 erlittenen Unfalles verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen von Verfahrensmängeln begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Diesen Kriterien hat der Kläger nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 4 Der Kläger rügt als Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör, dass das LSG seinem Antrag auf Terminänderung bzw Vertagung trotz Vorliegens erheblicher Gründe nicht entsprochen habe. Er habe einen weiteren Sachaufklärungsbedarf dargetan, der auch bestehe. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger eine Verletzung des § 62 SGG, der für das sozialgerichtliche Verfahren den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 GG*) konkretisiert, nicht dargetan. Vielmehr rügt er insgesamt eine Verletzung der Grenzen der freien richterlichen Beweismwürdigung (*§ 128 Abs 1 S 1 SGG*) sowie eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*), hat dabei jedoch die Einschränkungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht beachtet. Mit einer Kritik an der Beweismwürdigung des LSG kann der Kläger von vornherein eine Zulassung der Revision nicht erreichen. Zudem kann er diese aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgende Einschränkung nicht dadurch umgehen, dass er die entsprechenden Umstände als Verletzung des § 62 SGG darstellt. Im Übrigen wird aus dem Vorbringen des Klägers auch insgesamt nicht deutlich, dass das LSG in diesem Zusammenhang eine Über-



raschungsentscheidung getroffen habe oder etwa das Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen und nicht in seine Erwägungen miteinbezogen habe.

- 5 Das Gleiche gilt, soweit der Kläger eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG anspricht, denn er hat es insoweit schon versäumt, einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag zu bezeichnen. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der ZPO das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbar ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; Becker, SGB 2007, 328, 331*).
- 6 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

